

Ortsgemeinde Fürthen

Gebührenordnung für die Grillhütte in Opsen



Der Ortsgemeinderat Fürthen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 und des § 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 -in ihrer jeweils gültigen Fassung- die folgende Gebührenordnung für die Grillhütte in Opsen der Ortsgemeinde Fürthen beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Vorbemerkung

Sofern aus Gründen der Lesbarkeit weder eine neutrale, diverse noch eine weibliche Personenbezeichnung in der nachfolgenden Gebührenordnung für die Grillhütte in Opsen -nachfolgend als „Gebührenordnung“ bezeichnet- Verwendung gefunden hat, gilt die Personenbezeichnung als generisches Maskulinum.

§ 1 Allgemeines

Die Ortsgemeinde Fürthen -nachfolgend als „Ortsgemeinde“ bezeichnet- erhebt im Zusammenhang mit der Benutzung der in ihrem Eigentum und Trägerschaft stehenden Grillhütte in Opsen zur teilweisen Deckung der Kosten entsprechend § 8 der Benutzungsordnung für die Grillhütte in Opsen -nachfolgend als „Benutzungsordnung“ bezeichnet- Gebühren auf Grundlage dieser Gebührenordnung.

Die Gebührenerhebung erfolgt in Gestalt der Erhebung von Benutzungsgebühren nach § 2 dieser Gebührenordnung sowie in Gestalt der Geltendmachung von Kostenerstattungen nach § 5 dieser Gebührenordnung.

§ 2 Benutzungsgebühr

1. Die in dieser Vorschrift vorgenommene Festsetzung der Benutzungsgebühr bezieht sich auf den Nutzungsgegenstand im Sinne des § 1 Abs. 1 der Benutzungsordnung; nachfolgend als „Grillhütte“ bezeichnet.
2. Die Festsetzung der Benutzungsgebühr erfolgt als kalendertagbezogener Tagessatz unabhängig des tatsächlichen Nutzungszeitraums und wird unbenommen der Regelung des nachfolgenden Absatzes 3 dieser Vorschrift auf pauschal 80,00 € festgesetzt.

Diese Pauschale umfasst neben der Erteilung des Benutzungsrechts unter anderem auch die Lieferung von / Versorgung mit bis zu 3 Kilowattstunden (kWh) Strom und bis zu einem Kubikmeter (m³) Wasser; die der Ortsgemeinde

entstehenden Kosten für hierüber hinausgehende Verbräuche werden als Kostenerstattung im Sinne § 5 Abs. 5 dieser Gebührenordnung gegenüber dem Nutzer geltend gemacht.

3. Abweichend zu der Regelung des vorstehenden Absatzes 2 kann die Orts-
gemeinde in begründeten Einzelfällen die Grillhütte zu einem angepassten
(geminderten / erhöhten) Benutzungsgebührensatz überlassen bzw. die Be-
nutzungsgebühr vollständig erlassen.

Über die Anpassung der Benutzungsgebühr bzw. über deren vollständige Be-
freiung entscheidet der Ortsgemeinderat.

Der Ortsbürgermeister bzw. der Vertreter im Verhinderungsfall oder eine
andere von der Ortsgemeinde beauftragte Person kann hierüber eine vorläufige
Entscheidung treffen; über die diesbezüglich endgültige Entscheidung
entscheidet der Ortsgemeinderat in seiner nächsten Sitzung.

§ 3

Gebührensschuldner / Entstehen der Gebührenschuld

1. Gebührensschuldner ist die Person / sind die Personen, die die Benutzung der
Grillhütte im Sinne von § 5 Abs. 1 der Benutzungsordnung beantragen.
Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
2. Die Gebührenschuld entsteht mit Abschluss des Mietvertrags im Sinne von § 2
Abs. 6 bzw. § 5 Abs. 3 der Benutzungsordnung.

§ 4

Fälligkeit der Gebührenschuld

1. Die Benutzungsgebühr im Sinne des § 2 dieser Gebührenordnung ist grundsätz-
lich zehn Tage vor dem Nutzungstag fällig.
In Fällen kurzfristiger Anmietung (= weniger als zehn Tage vor dem Nutzungstag)
wird die Benutzungsgebühr unmittelbar bei Abschluss des Mietvertrags fällig.
2. Die Benutzungsgebühr ist an die Verbandsgemeindekasse Hamm (Sieg) auf eines
der folgenden Konten zu erstatten:
 - Sparkasse Westerwald-Sieg
IBAN: DE37 5735 1030 0010 0000 16
SWIFT-BIC: MALADE51AKI
 - Volksbank Hamm (Sieg) e.G.
IBAN: DE63 5739 1500 0030 0003 07
SWIFT-BIC: GENODE51HAM

§ 5 Kostenerstattungen

1. Neben den Benutzungsgebühren im Sinne des § 2 dieser Gebührenordnung wird in den nachfolgenden Absätzen dieser Vorschrift abschließend aufgezählten Tatbeständen eine Kostenerstattung geltend gemacht.
2. § 6 Abs. 8 der Benutzungsordnung regelt die Obliegenheiten des Nutzers im Zusammenhang mit der Rückgabe der Grillhütte an die Ortsgemeinde.

Kommt der Nutzer diesen Verpflichtungen nicht oder nicht ausreichend nach übernimmt die Ortsgemeinde Fürthen die erforderlichen Handlungen gegen entsprechende Kostenerstattung.

Die Abrechnung dieser Leistung erfolgt auf Grundlage des tatsächlichen Zeitaufwands und unter Zugrundelegung eines pauschalen Stundensatzes von 25,00 €.

3. Im Anschluss an die Rückgabe der Grillhütte erfolgt auf Veranlassung der Ortsgemeinde deren Endreinigung.

Die Abrechnung dieser Leistung erfolgt auf Grundlage des tatsächlichen Zeitaufwands und unter Zugrundelegung eines pauschalen Stundensatzes von 25,00 €.

4. Im Falle der Stornierung einer Reservierung innerhalb eines Zeitraums von zehn Tagen vor dem geplanten Nutzungstag bzw. bei einem durch den Nutzer zu vertretenden Nutzungsausfall behält sich die Ortsgemeinde die Erhebung einer pauschalen Kostenerstattung in Höhe von 50,00 € vor.

In dem Fall entfällt die Benutzungsgebühr nach § 2 dieser Gebührenordnung.

5. Bei Strom- und Wasserverbräuchen von mehr als 3 Kilowattstunden (kWh) bzw. einem Kubikmeter (m³) erfolgt eine Verbrauchsabrechnung nach tatsächlichem Gebrauch und den der Ortsgemeinde tatsächlich entstehenden Kosten.
6. Die Kostenerstattung wird sofort fällig mit deren Abrechnung und soll mit der Kautions nach § 7 dieser Gebührenordnung verrechnet werden.

§ 6 Anwendung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Rückständige Benutzungsgebühren unterliegen der Beitreibung nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz Rheinland-Pfalz (LVwVG).

§ 7 Kautions

Bei Übergabe der Grillhütte ist eine Kautions in Höhe von 100,00 € in bar bei der Ortsgemeinde zu hinterlegen; die Kautions soll nachfolgend mit der geltend zu machenden Kostenerstattung im Sinne von § 5 dieser Gebührenordnung verrechnet werden.

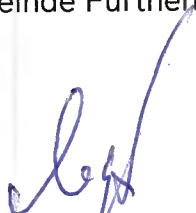
Nach erfolgter mängelfreier Rückgabe der Grillhütte wird die mit den geltend zu machenden Kostenerstattungen verrechnete Kautions zurückerstattet; in Fällen mangelhafter Rückgabe erfolgt eine Verrechnung der Kautions mit den für die Mangelbeseitigung anfallenden Kosten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung zum 01.04.2024 in Kraft.

Fürthen, den 27.02.2024

Ortsgemeinde Fürthen



Michael Rzytki
-Ortsbürgermeister-

